

Vaduz, 3/VIII. 1921.

M e m o r a n d u m.

Laut Mitteilung Seiner Durchlaucht des Herrn Prinzen Franz sen. denkt Schweiz nicht daran, in Prag eine Gesandtschaft zu errichten oder auch nur das bisherige Honorar-Generalkonsulat in ein Carrière-Consulat umzubilden; Herr Bundesrat Motta als auch der Chef des politischen Departements in Bern meinten daher offen, dass diese Art der Vertretung nicht geeignet sei, die hochwichtigen Interessen des durchlauchtigsten Hauses und somit auch des Landes wahren zu können. Obgleich Seine Durchlaucht Herr Prinz Franz sen. bis dahin den Standpunkt vertrat, dass es sonst am zweckmässigsten wäre, wenn die hochfürstlichen Interessen in Prag durch die Schweiz vertreten werden könnten, gelangte er nunmehr infolge der vorgeschilderten Haltung der Schweiz zur Ueberzeugung, dass nichts anderes übrig bleibt, als in Prag eine selbstständige fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft schleunigst zu errichten, schleunigst deshalb, weil es nur auf diesem Wege ermöglicht wird, die bedeutenden und eminenteste Tragweite umfassenden Erfolge der Pariser Interventionen in Prag in die Tat umzusetzen, solange der tschechische Außenminister Dr. Beneš unter dem frischen Eindrucke der französischen Anschauungen stehen wird. Die Errichtung einer selbstständigen f.L. Gesandtschaft in Prag verträgt auch aus dem Grunde keinen Aufschub, weil die Durchführung der tschechischen sog. „Bodenreform“ bereits in Angriff genommen wurde und ihr zunächst die Meierhöfe Morein, Nemetitz und Nemochowitz bereits im heurigen Herbste zum Opfer fallen sollen, wogegen über den ganzen Herrschaften Lundenburg-Landshut, Hohenstadt, Aussee, Sternberg und Jägerndorf das Lamokles-Schwert der Confiscation schwebt. Die Abwendung oder wenigstens die Linderung dieses Schicksals müsste die vornehmlichste Aufgabe der Tätigkeit der Prager f.L. Legation bilden. Diese Aktion verträgt aber

keine längere Suspension. Um Seiner Durchlaucht dem regierenden Herrn concrete Vorschläge unterbreiten zu können, berief Seine Durchlaucht Herr Botschafter Prinz Franz sen. Herrn Legationsrat Dr. Emil Beck und den Justizrat Dr. Viktor Kaplan zu einer gemeinsamen Aussprache nach Vaduz und geruhte sie zu beauftragen, gemeinschaftlich technische Vorschläge auszuarbeiten, in welcher Form eine f.L. Gesandtschaft in Prag errichtet werden könnte. Diese Vorschläge fassten die in tiefster Ehrfurcht gefertigten in nachstehenden Punkten zusammen:

1./ Zur Errichtung einer neuen Gesandtschaft bedarf es eines Beschlusses des L. Landtages, analog wie es anlässlich der Creirung der f.L. Gesandtschaft in Bern der Fall war. An der Zustimmung ist nicht zu zweifeln, da das Land sich sehr gut dessen bewusst ist, in welchem hohen Maasse Seine Durchlaucht der regierende Herr zur Bestreitung der Landesauslagen aus höchstehenden Mitteln beizutragen geruhen und dass dies nur jenenfalls möglich wäre, solange Seine Durchlaucht in tunlichst ungeschmälertem Besitze seiner Güter und somit auch ihrer Ertragnisse in der Tschechoslowakei verbliebe.

2./ Andererseits dürfte es dem Landtage klar sein, dass die Errichtung einer f.L. Gesandtschaft in Prag erst in entfernter Linie im Interesse des Landes erfolgt, sondern dass sie primär der Wahrung der Interessen des durchlauchtigsten Fürstenhauses zu dienen hätte. Infolge dessen könnte im Landtage die Frage aufgeworfen werden, ob das Land zur Deckung der damit verbundenen Kosten beizutragen habe. Um der Opposition keine Angriffspunkte zu bieten, wagen die in tiefster Ehrfurcht Gefertigten den unmassgeblichen Vorschlag zu unterbreiten, dass die gesamten Kosten von Seiner Durchlaucht zu übernehmen wären, zumal dann zu erwarten steht, dass in diesem Falle die Errichtung der Gesandtschaft überhaupt auf keinen Widerstand stösst.

3./ Um das Maass dieser Kosten approximativ bestimmen zu können, ist es vor allem erforderlich ein Bild zu entwerfen, wie die zu errichtende Gesandtschaft organisiert werden sollte:

Der Chef der Gesandtschaft mit dem üblichen Titel eines f.L.

III.

Legationsrates müsste ein hiezu qualifizierter Liechtensteiner Staatsbürger sein. Dieser braucht aber nicht in Prag zu residieren, sondern kann - in Uebereinstimmung von zahlreichen Praecedensfällen - in gleicher Eigenschaft auch bei einer anderen Regierung accreditiert sein und dort seinen ordentlichen Wohnsitz haben; er brauchte dann nur im Bedarfsfalle nach Prag persönlich zu kommen; solche Reisen dürfte es laufs eines Jahres höchstens 2-3 geben. In die Competenz des f.L. Gesandten müssten alle Fragen allgemeiner diplomatischen Natur fallen, mit Ausnahme jener Angelegenheiten, die die vermögensrechtliche Seite der Liechtensteinischen Staatsangehörigen in Bezug auf ihr in der Tschechoslowakei gelegenes Vermögen betreffen. Die Besorgung dieser Agende wäre an den f.L. Justizrat in Prag zu übertragen, welcher hiefür die volle und alleinige Verantwortung zu übernehmen hätte. Natürlich hätte er nach allen sonstigen Belangen den Chef der Gesandtschaft in Prag als sein Substitut zu vertreten, allein diesbezüglich wäre er an seine Weisungen und Aufträge gebunden. In dieser diplomatischen Eigenschaft würde er ebenfalls den Titel eines f.L. Legationsrates führen und müsste im Sinne der völkerrechtlichen Gepflogenheiten ein Accreditiv-Schreiben erhalten, dass er im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des f.L. Gesandten berechtigt ist, diesen bei der tschechischen Regierung als Chargé d'affaires zu vertreten.

Die englische, französische, rumänische, holländische etc. Regierung unterhalten in Prag neben der Gesandtschaft keine eigenen oder selbstständigen Consulate, sondern der in Prag residierende diplomatische Vertreter versieht in der Čechoslowakischen Republik auch die Consularagenden. Dieser Vorgang dürfte sich auch in Bezug auf die Prager Gesandtschaft empfehlen, da es keinem Zweifel unterliegen dürfte, dass sich ein gewisser, wenn auch nicht bedeutender Handelsverkehr herausbildet, wie es bisher bezüglich des Viehes, Hafers, Zuckers etc. bereits der Fall war. Mit der Besorgung dieser Consular-Agenden wäre der Prager Legationsrat zu betrauen.

die tatsächlich ausgelegten und von ihm zu verrechnenden Spesen zu vergüten wären.

Die gesamten Auslagen wären intern ausschliesslich zu Lasten der Erträgnisse der in der ÖBR. gelegenen hochfürstlichen Güter zu verrechnen, da es sich um ihren Schutz handelt und zwar zwischen der Forst- und Landwirtschaft nach der Hektarfläche.

Dr. Kaplan m.p.

Er. Beck m.p.

г.к. 1387 Кас. 1921.

e-archiv.ru